ZH_OBERGERICHT LE250011 vom 4. Juli 2025

ZH Obergericht, 2025-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE250011

FR: ZH_OBERGERICHT LE250011 du 4 juillet 2025

IT: ZH_OBERGERICHT LE250011 del 4 luglio 2025

Erwägungen

E. 2

Es sei der gemeinsame Sohn C._____, geboren am tt.mm.2008, un- ter die Obhut des Gesuchstellers zu stellen;

E. 3

Die eheliche Wohnung an der D._____-strasse 1, E._____ und der darin enthaltene gemeinsame Hausrat sowie das Mobiliar seien dem Gesuchsteller für die Dauer des Getrenntlebens zur ausschliessli- chen Benützung zuzuweisen;

E. 4

Die Gesuchsgegnerin sei zu verpflichten, an den Unterhalt von C._____ ab 1. März 2024 und für die Dauer des Getrenntlebens mo- natlich im Voraus angemessene Unterhaltsbeiträge von mindestens CHF 530.00 zuzüglich Kinder- und Ausbildungszulagen zu bezah- len;

E. 5

Es sei festzustellen, dass sich die Parteien gegenseitig keinen per- sönlichen Unterhalt schulden;

E. 6

Es sei zwischen den Parteien per Einreichung des vorliegenden Eheschutzbegehrens die Gütertrennung anzuordnen;

E. 7

Der Gesuchsteller wird verpflichtet, der Gesuchsgegnerin für sich persönlich Unterhaltsbeiträge wie folgt zu bezahlen: a) während des stationären Aufenthaltes Fr. 567.00; b) ab Austritt aus dem stationären Aufenthalt Fr. 2'441.00. Die Unterhaltsbeiträge sind zahlbar monatlich im Voraus, jeweils auf den Ersten eines jeden Monats.

E. 8

Der Gesuchsteller wird verpflichtet, der Gesuchsgegnerin für die Zeit vom Mitte Januar 2024 bis Mitte Februar 2025 ausstehende Unterhaltsbeiträge von Fr. 4'263.00 zu bezahlen.

E. 9

Der Antrag des Gesuchstellers auf Anordnung der Gütertrennung wird abge- wiesen.

E. 10

Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 2'100.00 ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 645.00 Dolmetscherkosten Fr. 2'745.00 Total

E. 11

Die Kosten des Entscheids werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt, je- doch zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Eine Nachforderung im Sinne von Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.

E. 12

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 13

[Mitteilungssatz].

- 4 -

E. 14

[Rechtsmittelbelehrung: Berufung, 10 Tage]. Berufungsanträge: des Gesuchstellers und Berufungsklägers (Urk. 38 S. 2 f.): "1. Es sei die Dispositiv-Ziffer 7 des Urteils des Bezirksgerichts Winterthur vom

E. 18

Februar 2025 aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuwei- sen. 4. Alles unter Kosten und Entschädigungsfolgen (zzgl. Mehrwertsteuer) zulas- ten der Berufungsbeklagten." Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.